

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht erläutert die Grundzüge der Vergütung für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin (HORNBACH Management AG), den Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin (HORNBACH Management AG) und den Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sowie die Vergütung der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im zu berichtenden Geschäftsjahr 2020/21.

1. Vergütung des Vorstands der HORNBACH Management AG

1.1 Grundzüge des Vergütungssystems

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG hat am 18. Dezember 2019 eine neue Vergütung für die Vorstandsmitglieder der HORNBACH Management AG beschlossen. Die neue Vorstandsvergütung gilt für die Vorstandsmitglieder seit dem 1. März 2020. Die Vergütung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat regelmäßig überprüft.

1.1.1 Überblick

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Feste Bestandteile der Vergütung der Vorstandsmitglieder sind das feste Jahresgehalt, Nebenleistungen und die betriebliche Altersversorgung. Variable Bestandteile sind die einjährige variable Vergütung („EVV“) und die mehrjährige variable Vergütung („MVV“). Ferner sieht das Vergütungssystem Aktienhaltevorschriften (Share Ownership Guidelines, „SOG“) für die Vorstandsmitglieder vor.

1.1.2 Feste Vergütungsbestandteile

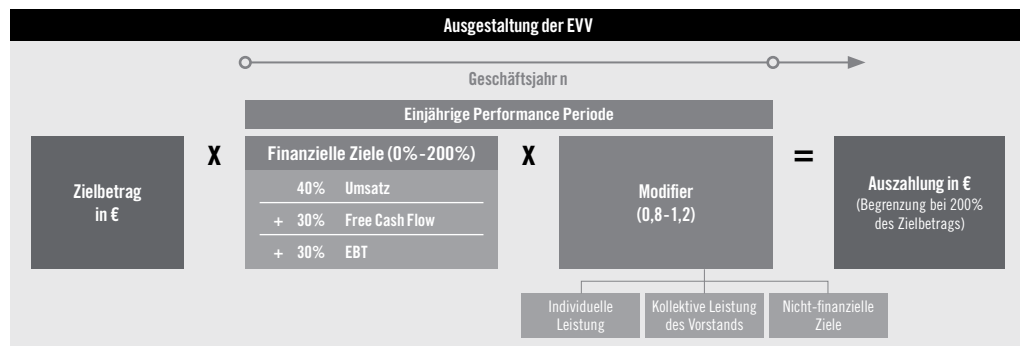
Die Vorstandsmitglieder erhalten ein festes Jahresgehalt in zwölf monatlichen Raten. Zusätzlich werden Nebenleistungen gewährt. Dazu zählen insbesondere die Überlassung eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung, Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung, zur freiwilligen Rentenversicherung bzw. alternativ zu Beiträgen für eine private Lebensversicherung, eine Unfallversicherung für den Todes- und Invaliditätsfall. Abweichende Regelungen bestehen teilweise für Vorstandsmitglieder, die zugleich Vorstandsmitglied der HORNBACH Baumarkt AG sind und Anspruch auf die jeweilige Nebenleistung bereits aufgrund ihres dort bestehenden Anstellungsverhältnisses haben. Darüber hinaus sind die Vorstandsmitglieder auf Kosten der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in eine von ihr für Organmitglieder unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen. Zudem gewährt die HORNBACH Management AG den Vorstandsmitgliedern eine beitragsorientierte Leistungszusage zur betrieblichen Altersversorgung. Im Rahmen dieser Zusage wird ein halbjährlicher Versorgungsbeitrag in Höhe von 12,5 % des festen Brutto-Jahresgehalts geleistet.

1.1.3 Variable Vergütungsbestandteile

Die erfolgsabhängige variable Vergütung setzt sich aus der einjährigen variablen Vergütung (EVV) und der mehrjährigen variablen Vergütung (MVV) zusammen.

Einjährige variable Vergütung (EVV)

Die EVV ist ein leistungsabhängiger Bonus mit einem einjährigen Bemessungszeitraum. Die EVV hängt im ersten Schritt von für die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wesentlichen finanziellen Leistungskriterien ab. Im zweiten Schritt kann der Aufsichtsrat über einen sogenannten Modifier die individuelle Leistung des Vorstandsmitglieds, die kollektive Leistung des Gesamtvorstands und die Erreichung relevanter nicht-finanzieller Ziele berücksichtigen.



Die drei finanziellen Leistungskriterien zur Berechnung des Auszahlungsbetrags aus der EVV sind Umsatz, mit 40 % gewichtet, sowie Free Cash Flow und die Earnings Before Taxes („EBT“), mit jeweils 30 % gewichtet. Damit wird zum einen die Ausrichtung der Vorstandstätigkeit auf die verfolgte Wachstumsstrategie gefördert. Zum anderen werden Anreize für eine kontinuierliche Steigerung der Ertragskraft und des Innenfinanzierungspotenzials gesetzt.

Maßgeblich sind die Werte, die in dem gebilligten und geprüften Konzernabschluss der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA für das jeweils maßgebliche Geschäftsjahr ausgewiesen worden sind.

Vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs definiert der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG Zielvorgaben für die einzelnen finanziellen Leistungskriterien. Nach Ablauf des Geschäftsjahrs wird die Gesamtziel-erreichung auf Grundlage der Zielerreichung in den einzelnen finanziellen Leistungskriterien berechnet. Zur Ermittlung der Zielerreichung für die drei finanziellen Leistungskriterien vergleicht der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG für jedes finanzielle Leistungskriterium den Ist-Wert nach Ablauf des Geschäftsjahres mit dem Ist-Wert des Vorjahres (strategische Wachstumsrate).

Ergänzend zu den finanziellen Leistungskriterien legt der Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahrs Kriterien für den Modifier fest. Über den Modifier kann der Aufsichtsrat die individuelle Leistung des Vorstandsmitglieds, die Leistung des Gesamtvorstands und die Erreichung nicht-finanzieller Ziele wie Stakeholder- und ESG-Ziele (Environment, Social, Governance), jeweils bezogen auf die HORNBACH Management AG und die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, beurteilen.

Der individuelle Modifier wird durch den Aufsichtsrat der Hornbach Management AG nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Der Modifier beträgt grundsätzlich 1,0 und kann auf einen Wert zwischen 0,8 und 1,2 angepasst werden, wenn die finanziellen Leistungskriterien allein die Leistung des Vorstandsmitglieds nicht ausreichend widerspiegeln. Gemäß der Übergangsbestimmung zur EVV in den Dienstverträgen wendet die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020/21 den Modifier im Rahmen der EVV mit dem Faktor 1,0 an.

Der Zielwert der EVV wird bei einem Zielerreichungsgrad von 100 % ausbezahlt. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im laufenden Geschäftsjahr, wird der Zielwert pro rata temporis auf den Zeitpunkt des Beginns bzw. des Endes des Dienstverhältnisses gekürzt. Entsprechendes gilt für Zeiten, in denen das Vorstandsmitglied bei bestehendem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Vergütung hat. Endet der Dienstvertrag, wird die EVV für das laufende Geschäftsjahr gemäß den allgemeinen Regelungen über die EVV berechnet und zum regulären Zeitpunkt ausbezahlt. Sämtliche Ansprüche auf die EVV aus einem laufenden Bemessungszeitraum, also einem laufenden Geschäftsjahr, verfallen ersatz- und entschädigungslos in den folgenden Bad-Leaver-Fällen: Der Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf des Bemessungszeitraums durch außerordentliche Kündigung der Gesellschaft aus einem vom Vorstandsmitglied verschuldeten wichtigen Grund nach § 626 BGB; die Bestellung des Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf des

Bemessungszeitraums infolge eines Widerrufs der Bestellung als Mitglied des Vorstands wegen grober Pflichtverletzung oder die Bestellung des Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf des Bemessungszeitraums infolge einer Amtsniederlegung, ohne dass die Amtsniederlegung durch eine Pflichtverletzung der Gesellschaft oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Vorstandsmitglieds oder gesundheitliche Beeinträchtigungen eines engen Familienmitglieds veranlasst ist.

Der jährliche Auszahlungsbetrag der EVV ist auf maximal 200 % des Zielbetrags begrenzt. Der Auszahlungsbetrag ist spätestens im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr, das für die EVV maßgeblich ist, zur Zahlung fällig.

Mehrjährige variable Vergütung (MVV)

Die MVV ist als Performance Cash Plan ausgestaltet, der in jährlich rollierenden Tranchen gewährt wird. Jede Tranche des Performance Cash Plans hat eine Laufzeit von vier Jahren („Performance Periode“). Jede Performance Periode beginnt am 1. März des ersten Geschäftsjahrs der Performance Periode („Gewährungsgeschäftsjahr“) und endet am 28./29. Februar des dritten auf das Gewährungsgeschäftsjahr folgenden Jahres.

Im ersten Schritt hängt die MVV von für die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wesentlichen finanziellen Leistungskriterien ab. Im zweiten Schritt kann der Aufsichtsrat über einen Modifier die individuelle Leistung des Vorstandsmitglieds, die kollektive Leistung des Gesamtvorstands und die Erreichung relevanter nicht-finanzieller Ziele, jeweils bezogen auf die HORNBACH Management AG und die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, berücksichtigen. Nach Ablauf der Performance Periode wird die Zielerreichung für die MVV über die vierjährige Performance Periode ermittelt und die Höhe des Auszahlungsbetrags für jedes Vorstandsmitglied in Abhängigkeit von der Zielerreichung festgelegt.

Die maßgeblichen finanziellen Leistungskriterien für die MVV sind der relative Total Shareholder Return („TSR“) der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA im Vergleich zum TSR der dem SDAX während der gesamten Performance Periode angehörigen Unternehmen (mit Ausnahme der Hornbach Holding AG & Co. KGaA mit der ISIN DE0006083405) mit einer Gewichtung von 25 % und die Renditeprämie (ausgedrückt durch den Return on Capital Employed, „ROCE“) abzüglich der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (Weighted Average Cost of Capital, „WACC“) („ROCE-Prämie über WACC“) des Konzerns während der vierjährigen Performance Periode mit einer Gewichtung von 75 %. Dadurch werden zum einen langfristige Anreize gesetzt, eine auch im Marktvergleich adäquat hohe Rendite für die Aktionäre zu erwirtschaften. Zum anderen wird die nachhaltig rentable Wertschöpfung des unternehmerischen Handelns im System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder ganzheitlich abgebildet und gefördert.

Ergänzend zu den finanziellen Leistungskriterien kann der Aufsichtsrat über den Modifier entsprechend den im Rahmen der EVV unter 1.1.3 dargestellten Grundsätzen die individuelle Leistung des Vorstandsmitglieds, die Leistung des Gesamtvorstands und die Erreichung nicht-finanzieller Ziele wie Stakeholder- und ESG-Ziele, jeweils bezogen auf die HORNBACH Management AG und die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, beurteilen und den Modifier für jedes Vorstandsmitglied nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen 0,8 und 1,2 festlegen.

Der Zielwert der MVV wird bei einem Zielerreichungsgrad von 100 % ausbezahlt. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis oder die Teilnahmeberechtigung eines Vorstandsmitglieds an der MVV im Laufe des Gewährungsgeschäftsjahrs, wird der Zielbetrag pro rata temporis gekürzt. Das heißt, der Zielbetrag der MVV wird für jeden Tag des Gewährungsgeschäftsjahrs, an dem kein Dienstverhältnis oder keine Teilnahmeberechtigung besteht, um 1/365 gekürzt. Entsprechendes gilt für Zeiten, in denen das Vorstandsmitglied bei bestehendem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Vergütung hat. Endet der Dienstvertrag, wird die MVV für die

laufenden Performance Perioden gemäß den allgemeinen Regelungen über die MVV berechnet und zum regulären Zeitpunkt ausbezahlt. Sämtliche Ansprüche auf die MVV aus einem laufenden Bemessungszeitraum, also einer laufenden Performance Periode, verfallen ersatz- und entschädigungslos, in den im Rahmen der EVV unter 1.1.3 dargestellten Bad-Leaver-Fällen.

Der Auszahlungsbetrag aus der MVV ist für jede Tranche auf maximal 200 % des Zielbetrags begrenzt. Der Auszahlungsbetrag ist spätestens im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA für das letzte Geschäftsjahr der vierjährigen Performance Periode zur Zahlung fällig.

Aktienhalterverpflichtung (Share Ownership Guideline, SOG)

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, während der Dauer ihres Dienstvertrags einen Mindestbestand an Aktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA zu erwerben und in ihrem Eigentum zu halten („SOG-Ziel“).

Für den Vorstandsvorsitzenden beträgt das SOG-Ziel 150 % des festen jährlichen Bruttogehalts, für die ordentlichen Vorstandsmitglieder 100 % des festen jährlichen Bruttogehalts. Ab der erstmaligen Auszahlung aus der MVV und bis zum Erreichen des SOG-Ziels ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr 50 % des Auszahlungsbetrags der MVV (steuerlicher Nettobetrag) für den Erwerb von Aktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA zu verwenden. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der individuellen Umstände eine Abweichung von den SOG-Bedingungen beschließen.

1.2 Maximalvergütung

Die für ein Geschäftsjahr zu gewährende Gesamtvergütung (Summe aller für das betreffende Geschäftsjahr aufgewendeten Vergütungsbeträge, einschließlich festem Jahresgehalt, variablen Vergütungsbestandteilen, betrieblicher Altersversorgung und Nebenleistungen) der Vorstandsmitglieder – unabhängig davon, ob sie in diesem Geschäftsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt wird – ist nach oben absolut begrenzt („Maximalvergütung“). Die Maximalvergütung beträgt für den Vorstandsvorsitzenden EUR 2.040.000 und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder jeweils EUR 520.000. Überschreitet die Vergütung die Maximalvergütung, wird der Auszahlungsbetrag der MVV für das jeweilige Gewährsjahr gekürzt.

Unabhängig von der festgesetzten Maximalvergütung sind zudem die Auszahlungsbeträge der einzelnen variablen Vergütungsbestandteile relativ zum jeweiligen Zielbetrag auf jeweils 200 % begrenzt.

1.3 Vergütung bei vorzeitiger Beendigung der Dienstverträge

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit eines Vorstandsmitglieds ist eine mögliche Abfindungszahlung einschließlich Nebenleistungen auf den Wert von höchstens zwei Jahresvergütungen begrenzt. Bei einer Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von weniger als zwei Jahren darf sie die vertragliche Vergütung für die Restlaufzeit nicht überschreiten (Abfindungs-Cap). Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird grundsätzlich auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt.

Im Falle der Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots wird eine etwaige Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet. Wird der Dienstvertrag durch das Vorstandsmitglied selbst oder aus einem von ihm zu vertretenden wichtigen Grund beendet, ist die Abfindungszahlung ausgeschlossen.

1.4 Vergütung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2020/21

1.4.1 Vorstandsbezüge im Geschäftsjahr 2020/21

Im Geschäftsjahr 2020/21 beträgt die Gesamtvergütung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin HORNBACH Management AG für die Wahrnehmung seiner Aufgaben für den Konzern HORNBACH Holding AG & Co. KGaA 3.903 T€ (Vj. 1.963 T€). Dabei entfallen 1.317 T€ (Vj. 966 T€) auf die feste Vergütung sowie 2.586 T€ (Vj. 997 T€) auf erfolgsbezogene Komponenten.

Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2020/21

Amtierende Mitglieder	Erfolgs-unabhängige Komponenten in T€	Erfolgs-abhängige Komponenten (EVV) in T€	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (MVV) in T€	Gesamtbezüge 2020/21 in T€	Gesamtbezüge 2019/20 ⁴⁾ in T€
Albrecht Hornbach	578	265	425	1.268	947
Roland Pelka ¹⁾²⁾	642	810	888	2.340	1.016
Karin Dohm ²⁾³⁾	97	102	96	295	0
Summe	1.317	1.177	1.409	3.903	1.963

¹⁾ Die Bezüge von Roland Pelka beinhalten neben den Vergütungsbestandteilen für das Geschäftsjahr 2020/21 variable Vergütungsbestandteile für das Geschäftsjahr 2021/22.

²⁾ Die Gesamtbezüge enthalten auch die Vergütung, die von der HORNBACH Baumarkt AG getragen wird.

³⁾ Mitglied des Vorstands seit 1. Januar 2021

⁴⁾ Umstellung des Vergütungssystems im GJ 2020/21; Gesamtbezüge 2019/20 nicht vergleichbar

1.4.2 Pensionszusagen

Im Geschäftsjahr 2020/21 wurde für die Vorstandsmitglieder ein Dienstzeitaufwand in Höhe von insgesamt 296 T€ (Vj. 210 T€) nach IFRS aufwandswirksam berücksichtigt. In der folgenden Übersicht sind der auf die einzelnen Vorstandsmitglieder entfallende Dienstzeitaufwand und der Barwert der Pensionsverpflichtungen dargestellt.

Amtierende Mitglieder	Dienstzeitaufwand 2020/2021 in T€	Dienstzeitaufwand 2019/2020 in T€	Höhe der Pensionsrückstellung 28. Februar 2021 ²⁾ in T€
Albrecht Hornbach	120	90	1.021
Roland Pelka	153	120	8.334
Karin Dohm ¹⁾	23	0	28
Gesamt	296	210	9.383

¹⁾ Mitglied des Vorstands seit 1. Januar 2021

²⁾ Die Verpflichtung beinhaltet auch von den Mitgliedern freiwillig geleistete Eigenanteile.

2. Vergütung des Aufsichtsrats

2.1 Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 17 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA geregelt. Das Vergütungssystem wurde gemäß § 113 Abs. 3 AktG am 10. Juli 2020 von der Hauptversammlung bestätigt.

2.1.1 Beitrag der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung

Die Aufsichtsratsvergütung ermöglicht es aufgrund ihrer marktgerechten Ausgestaltung, geeignete Kandidaten für das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds zu gewinnen. Dadurch trägt die Aufsichtsratsvergütung dazu bei, dass der Aufsichtsrat insgesamt seine Pflichten zur Überwachung und Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin sachgerecht und kompetent wahrnehmen kann, und fördert so die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA.

2.1.2 Vergütungsbestandteile

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung und der Einbeziehung in eine von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Die feste jährliche Grundvergütung beträgt € 50.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, € 40.000,00 für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und € 20.000,00 für jedes sonstige Mitglied des Aufsichtsrats. Zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, eine feste Ausschussvergütung. Die feste Ausschussvergütung beträgt

- im Finanz- und Prüfungsausschuss € 22.500,00 für den Ausschussvorsitzenden und € 9.000,00 für jedes andere Ausschussmitglied; und
- in allen weiteren Ausschüssen € 10.000,00 für den Ausschussvorsitzenden und € 4.000,00 für jedes andere Ausschussmitglied.

Die feste jährliche Grundvergütung und die feste Ausschussvergütung werden für jedes Geschäftsjahr gewährt und sind jeweils am Tag nach der Hauptversammlung fällig, die den Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr feststellt. Sie werden zeitanteilig gekürzt, wenn ein Mitglied dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss nicht während des vollen Geschäftsjahrs angehört bzw. nicht während des vollen Geschäftsjahrs einen Vorsitz innehat.

Eine auf die feste jährliche Grundvergütung und die feste Ausschussvergütung entfallende Umsatzsteuer erstatet die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, soweit die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für seine Tätigkeit dort Vergütungen erhält, werden die feste jährliche Grundvergütung und die feste Ausschussvergütung auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter, soweit er gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist.

Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Kosten der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in eine von ihr für Organmitglieder unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen.

2.1.3 Verfahren zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Die Hauptversammlung setzt die Aufsichtsratsvergütung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats in der Satzung oder durch Beschluss fest. Aktuell ist die Aufsichtsratsvergütung in der Satzung festgesetzt. Die Hauptversammlung beschließt mindestens alle vier Jahre über die Aufsichtsratsvergütung. Zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung prüfen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat jeweils, ob die Aufsichtsratsvergütung, insbesondere ihre Höhe und Ausgestaltung, weiterhin im Interesse der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und angemessen ist. Bei Bedarf schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung vor.

2.2 Vergütung des Aufsichtsrats der HORNBACH Management AG

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in Ziffer 4.7 der Satzung der HORNBACH Management AG geregelt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung. Die feste jährliche Grundvergütung beträgt € 50.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, € 40.000,00 für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und € 20.000,00 für jedes sonstige Mitglied des Aufsichtsrats. Zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, eine feste Ausschussvergütung. Die feste Ausschussvergütung beträgt

- im Finanz- und Prüfungsausschuss € 22.500,00 für den Ausschussvorsitzenden und € 9.000,00 für jedes andere Ausschussmitglied;
- im Personalausschuss € 15.000,00 für den Ausschussvorsitzenden und € 6.000,00 für jedes andere Ausschussmitglied; und
- in allen weiteren Ausschüssen € 10.000,00 für den Ausschussvorsitzenden und € 4.000,00 für jedes andere Ausschussmitglied.

Die feste jährliche Grundvergütung und die feste Ausschussvergütung werden für jedes Geschäftsjahr gewährt und sind jeweils nach der Hauptversammlung fällig, der der Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr vorgelegt wird. Sie werden zeitanteilig gekürzt, wenn ein Mitglied dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss nicht während des vollen Geschäftsjahrs angehört bzw. nicht während des vollen Geschäftsjahrs einen Vorsitz innehat. Eine auf die feste jährliche Grundvergütung und die feste Ausschussvergütung entfallende Umsatzsteuer erstattet die HORNBACH Management AG, soweit die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

2.3 Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder im Berichtsjahr

Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (im Sinne des § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB) für das Geschäftsjahr 2020/21 beläuft sich auf insgesamt 363 T€ (Vj. 354 T€). Dabei entfallen 234 T€ (Vj. 220 T€) auf die Grundvergütung und 129 T€ (Vj. 134 T€) auf die Ausschusstätigkeit. In dieser Gesamtvergütung sind Vergütungsbestandteile für Mandate im Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG in Höhe von gesamt 161 T€ (Vj. 166 T€) enthalten. Davon entfielen 100 T€ (Vj. 97 T€) auf Grundvergütungen und 61 T€ (Vj. 69 T€) auf Ausschussvergütungen. Für die Mandate im Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beläuft sich die Vergütung im Geschäftsjahr auf 202 T€ (Vj. 188 T€), davon entfallen 134 T€ (Vj. 123 T€) auf Grundvergütungen und 68 T€ (Vj. 65 T€) auf Ausschussvergütungen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der HORNBACH Management AG für das Geschäftsjahr 2020/21 beläuft sich auf insgesamt 215 T€ (Vj. 227 T€). Dabei entfällt sowohl in Geschäftsjahr 2020/21 als auch im vorangehenden Geschäftsjahr der gesamte Betrag von 215 T€ (Vj. 227 T€) auf die Grundvergütung.

Nachfolgend stellen wir die Aufsichtsratsvergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (und zusätzlich die auf diese Mitglieder entfallenden Aufsichtsratsvergütung bei der HORNBACH Baumarkt AG) sowie der HORNBACH Management AG individualisiert dar.

Amtierende Mitglieder	Geschäftsjahr	Grundvergütung HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in T€	Grundvergütung HORNBACH Management AG in T€	Grundvergütung HORNBACH Baumarkt AG in T€	Summe Ausschuss- vergütungen HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in T€	Summe Ausschuss- vergütungen HORNBACH Baumarkt AG in T€	Gesamt in T€
Dr. Wolfgang Rupf ¹⁾	2020/21	0	50	0	0	0	50
	2019/20	0	50	0	0	0	50
Dr. Susanne Wulfsberg ^{1) 2)}	2020/21	10	20	0	0	0	30
	2019/20	10	20	0	0	0	30
Dr. John Feldmann ^{1) 2) 3)}	2020/21	25	40	40	11	24	140
	2019/20	25	40	40	11	24	140
Erich Harsch ^{1) 2) 3)}	2020/21	0	0	0	0	0	0
	2019/20	8	17	17	3	8	53
Albert Hornbach ¹⁾	2020/21	0	20	0	0	0	20
	2019/20	0	20	0	0	0	20
Christoph Hornbach ¹⁾	2020/21	0	20	0	0	0	20
	2019/20	0	20	0	0	0	20
Georg Hornbach ¹⁾	2020/21	0	20	0	0	0	20
	2019/20	0	20	0	0	0	20
Steffen Hornbach ¹⁾	2020/21	0	5	0	0	0	5
	2019/20	0	0	0	0	0	0
Martin Hornbach ^{2) 3)}	2020/21	40	0	20	9	15	84
	2019/20	40	0	20	9	15	84
Joerg Walter Sost ¹⁾	2020/21	0	20	0	0	0	20
	2019/20	0	20	0	0	0	20
Prof. Dr.-Ing. Jens P. Wulfsberg ¹⁾	2020/21	0	20	0	0	0	20
	2019/20	0	20	0	0	0	20
Simone Krah ²⁾	2020/21	20	0	0	17	0	37
	2019/20	20	0	0	14	0	34
Simona Scarpaleggia ^{2) 3)}	2020/21	19	0	20	0	0	39
	2019/20	0	0	0	0	0	0
Melanie Thomann-Bopp ^{2) 3)}	2020/21	20	0	20	31	22	93
	2019/20	20	0	20	28	22	90
Gesamt	2020/21	134	215	100	68	61	578
	2019/20	123	227	97	65	69	581

(Differenzen durch Rundung)

¹⁾ Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin (HORNBACH Management AG)

²⁾ Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

³⁾ Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBACH Baumarkt AG